

## Qualifizierender Abschluss an Mittelschulen Besondere Leistungsfeststellung - Allgemeine Hinweise

### **Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung**

Schüler der 9. Jahrgangsstufe der Mittelschule haben die Möglichkeit, sich freiwillig einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses zu unterziehen (interne Prüflinge). Für Schüler des M – Zuges gelten besondere Regelungen (siehe unten!). Teilnehmende Schüler einer anderen Schulart müssen sich mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden und die Anmeldefristen beachten (externe Prüflinge).

Schüler können sich nur im Fach Englisch der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. In diesem Fall wird nach dem Bestehen der Leistungsfeststellung ein eigenes Zeugnis ausgestellt. *Die Teilnahme an der Leistungsfeststellung setzt den Besuch des Faches Englisch voraus.*

Wird die ganze Prüfung oder Teile davon durch Krankheit versäumt, ist zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nachtermine setzen je nach versäumter Prüfung das Kultusministerium oder die Schule fest. Unentschuldig versäumte Prüfungen werden mit Note 6 bewertet.

### **Fächer der vollständigen besonderen Leistungsfeststellung**

Die vollständige besondere Leistungsfeststellung umfasst

- für alle Teilnehmer die Fächer Deutsch und Mathematik
- nach Wahl des Teilnehmers ein Fach aus Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geografie,
- das vom Teilnehmer besuchte Wahlpflichtfach Technik, Wirtschaft und Kommunikation (WiK) oder Ernährung und Soziales (ES) jeweils in Verbindung mit WiB (Projektprüfung)
- nach Wahl des Teilnehmers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Werken/Textiles Gestalten, Kurzschrift, Buchführung. Der Schüler kann hierbei nur ein Fach wählen, das er als benotetes Fach besucht hat.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten

- an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache, wenn der Schüler muttersprachlichen Unterricht besucht hat und das Staatsministerium eine besondere Leistungsfeststellung in dieser Muttersprache anbietet. (Gilt nicht für Aussiedlerschüler!)
- an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache, wenn der Schüler weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht hat. (Gilt auch für Aussiedlerschüler!)

**Projektprüfung**

a) Phasen der Zielsetzung und Planung:

selbstständiges Planen und Vorbereiten des Arbeitsprozesses sowie die Dokumentation des Vorgehens in der Projektmappe innerhalb und/oder außerhalb der Schule

b) Phase der Durchführung:

Durchführen der (praktischen) Arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung an der Schule

c) Phasen der Präsentation und Reflexion:

Präsentieren der Ergebnisse und Reflexionsgespräch an der Schule

**Unerlaubte Hilfen**

Unerlaubte Hilfen in der besonderen Leistungsfeststellung sind zum Beispiel

- handschriftliche Notizen, die vor Beginn der Leistungsfeststellung gemacht wurden (sog. Spickzettel),
- Merkblätter
- das Abschreiben vom Nachbarn
- die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- das Mitführen eines auch ausgeschalteten Mobilfunktelefons oder digitaler Aufzeichnungsgeräte gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels

Im Zweifel ist die aufsichtsführende Lehrkraft vor Beginn der Prüfungen zu fragen!

**Behandlung**

Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer Arbeit unerlaubter Hilfen, kann diese abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

**Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung**

Fächer	Aufgabenstellung	Zeit
Deutsch  oder	Teil A: Zuhören Teil B: Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung Sprachgebrauch - Rechtschreiben Teil C: Lesen Teil D: Schreiben	195 Min.
Deutsch als Zweitsprache	Teil A: Zuhören Teil B: Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung Sprachgebrauch - Rechtschreiben Teil C: Lesen Teil D: Schreiben	150 Min.
Mathematik	schriftlich: Teil A: (Aufgaben ohne Formelsammlung und Taschenrechner) Teil B: (Aufgaben mit Formelsammlung und Taschenrechner)	30 Min. 90 Min.

Englisch	Teil A: Hör- und Hörsehverstehen Teil B: Sprachgebrauch Teil C: Leseverstehen Teil D: Sprachmittlung Teil E: Text- und Medienkompetenzen Teil F: Schreiben	120 Min.
Natur und Technik	Schriftlich	75 Min.
Geschichte/ Politik/ Geografie	Schriftlich	75 Min.
Religionslehre/ Ethik	Schriftlich	60 Min.
Sport	Schriftlich oder mündlich: allgemeine Fragen des Sports, Regelwissen  Praktisch: eine Mannschaftssportart und eine Individualsportart nach Bestimmung der Schule	30 Min.
Musik	Praktisch und mündlich	30 Min.
Kunsterziehung	Praktisch und schriftlich	150 Min. 30 Min.
Technik mit WiB (Projektprüfung)	Praktisch, ggf. auch mündlich (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	240 Min.
Wirtschaft und Kommunikation mit WiB (Projektprüfung)	Praktisch (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	120 Min.
Ernährung und Soziales mit WiB (Projektprüfung)	Praktisch (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	150 Min.
Informatik	Schriftlich und praktisch	150 Min.

### Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung für interne Prüflinge

Der qualifizierende Schulabschluss setzt sich für Schüler der Mittelschule zusammen aus

- den Jahresfortgangsnoten (JF) und
- den Noten der besonderen Leistungsfeststellung (QA).

Fach	Berechnung
Deutsch	JF x 2 + QA x 2
Mathematik	JF x 2 + QA x 2
ein Fach von Englisch/Deutsch als Zweitsprache NT/ GPG	JF x 2 + QA x 2
ein Fach von Te/Wi/ES jeweils mit WiB (Projektprüfung)	JF (Te/Wi/ES) + JF (WiB) + QA x 2 (Projektprüfung)
ein Fach von Eth/Rel/Sport/Mus/Kunst/Info	JF + QA
	Gesamtpunkte

Die Gesamtbewertung errechnet sich wie folgt: Gesamtnote = Gesamtpunkte: 18

Ein Schüler hat den qualifizierenden Schulabschluss erreicht, wenn er eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erreicht hat; dabei bleibt die 2. Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Gesamtbewertung (3,0) ist eine freiwillige mündliche Prüfung in Deutsch und/oder Mathematik möglich. Genügt die erste Prüfung bereits zur Erreichung der erforderlichen Gesamtnote, so fällt die zweite (ebenfalls gemeldete Prüfung) fort. Freiwillige mündliche Prüfungen, um beim schon erreichten qualifizierenden Schulabschluss die Noten zu verbessern, sind nicht statthaft. Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je 10 Min.

### **Zugelassene Hilfsmittel**

sind alle Hilfsmittel, die der Schüler zur selbstständigen und fehlerfreien Lösung einer Aufgabe braucht, z.B. Zeichendreiecke im Fach Technik. Ein Wörterbuch, auch zweisprachig, ist in allen Fächern erlaubt.

Ausdrücklich erlaubt sind im jeweiligen Fach

- Deutsch: rechtschriftliches Wörterbuch (Duden o. ä.)
- Mathematik Teil II: elektronischer Taschenrechner (achtstellige Anzeige, vier Grundrechenarten, Vorzeichenumkehr (negatives Vorzeichen), Quadrat und Quadratwurzel, saldierender Speicher, Konstante Pi, konstanter Faktor bzw. Divisor, zusätzlich für die Jahrgangsstufe 10: Potenzfunktion trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan). Erlaubt sind ferner elektronische Taschenrechner, die die Eingabe/Ausgabe und Berechnung von gemeinen Brüchen zulassen; programmierbar sind, sofern sie über eine nachprüfbare Clear-Funktion des Programmspeichers verfügen.) für die Mittelschule und eine zugelassene Formelsammlung
- Englisch: Wörterbuch Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch

### **Teilnahme von Schülerinnen und Schülern des M-Zugs an der Besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses**

Ab dem Schuljahr 2010/11 besteht für Schülerinnen und Schüler des M - Zuges die Wahlmöglichkeit entweder nach § 23 MSO (ähnlich wie Prüflinge aus den Regelklassen), oder nach § 28 MSO (wie externe Prüflinge) an der Besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses teilzunehmen.

Entscheiden sich ein Schüler/ eine Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme nach § 23 MSO, werden die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten in die Gesamtbewertung eingebracht. **Ein Antrag der Erziehungsberechtigten** ist hierfür notwendig. Erfolgt die Teilnahme nach § 28 MSO, werden bei der Festlegung der Gesamtnoten die Jahresfortgangsnoten - wie bisher - nicht miteinbezogen. Die Entscheidung für die Teilnahmebedingungen muss vor Prüfungsbeginn erfolgen.

### **Besondere Hinweise für externe Prüflinge:**

Es können am qualifizierenden Schulabschluss auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler der Mittelschule sind. Soweit sie Schüler einer anderen Schulart sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden. Die Bedingungen für Externe sind die gleichen wie für Bewerber der Mittelschule. Das bedeutet, dass mündliche Prüfungen für Externe nicht durchgeführt werden können, wenn eine mündliche Prüfung auch für Bewerber der Mittelschule nicht vorgesehen ist.

**Fächerwahl:**

- Deutsch, Mathematik,
- zwei Fächer aus Englisch, Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geografie  
**ODER ein Fach + Projektprüfung**
- **Projektprüfung:** ein Fach aus Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales jeweils mit WiB
- ein an der Schule angebotenes Fach aus Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Werken/Textiles Gestalten

**Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung für externe Prüflinge**

Fach	Gewicht
Deutsch	QA x 2
Mathematik	QA x 2
zwei Fächer aus: Englisch/Deutsch als Zweitspr. (schr. + mdl.)/ NT/ GPG <i>ODER ein Fach + Projektprüfung</i>	QAschr. x 1+ QAmdl. x 1  QA x 2 + (QA x 2)
Projektprüfung: ein Fach von Te/WiK/ES jeweils mit WiB  <i>(nur falls nur ein Fach aus dem Bereich E/DaZ/NT/GPG gewählt wurde)</i>	QA x 2
ein Fach von Eth/Rel/Sport/Mus/Kunst/ Info	je QA x 1
	Gesamtpunkte

**Bei der Festlegung der Gesamtnoten erfolgt keine Berücksichtigung von Jahresfortgangsnoten.**

Gesamtbewertung = Gesamtpunkte: 9.

**Legasthenie:**

Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Lese- und Rechtschreibstörung, die von der Bewertung der Rechtschreibleistung freigestellt sind, entfällt der gesamte rechtschriftliche Prüfungsteil im Fach Deutsch.

Wenn infolge einer ärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibstörung ein Nachteilsausgleich auch für Prüfungen gewährt wurde, ist dieser auch bei den Prüfungen zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses zu berücksichtigen (z.B. Zeitzuschlag) und im Zeugnis zu vermerken.

Zusammenstellung:

C. Buchner/ aktualisiert M.Hümmer, Mittelschule Ochsenfurt, Stand Dezember 2021